

zeitigkeit des Ungleichzeitigen", die Reinhart Koselleck als die "Grunderfahrung aller Geschichte" im Übergang bezeichnet hat²⁴⁷. Altes und Neues geht noch zusammen und läßt so ein Spannungsverhältnis entstehen, an dem der aufgeklärte Reformabsolutismus letztlich scheitern sollte. Fürst Ludwig änderte selbst unter den völlig veränderten Handlungsbedingungen der frühen Französischen Revolution nichts mehr an seiner Haltung: Das Generaldekret vom 20. Januar 1793, das die Abschaffung der Leibeigenschaft (eine Konzession an die aufrührerische Untertanenschaft, die nichts mit aufgeklärter Reformtätigkeit zu tun hatte) enthielt, leitete er ebenfalls mit der Gottesgnadenformel ein²⁴⁸. Im Widerspruch zwischen rationaler Reformpolitik und traditionaler Herrschaftslegitimierung lag die Grenze, die dem aufgeklärten Reformabsolutismus in Nassau-Saarbrücken gesetzt war. Um den Kreis zu schließen und wieder an Max Weber anzuknüpfen, so läßt sich die Ambivalenz der Regierung des letzten Saarbrücker Fürsten noch am besten als Übergangserscheinung zwischen traditionaler und rationaler Herrschaft, d.h. 'zwischen Gnade und Recht', verstehen: Fürst Ludwig verhalf dem neuen, 'zweckrational' orientierten Recht zum Durchbruch und hielt zugleich an der willkürlichen Gnade als der 'traditionalen' Legitimationsgrundlage von Herrschaft fest²⁴⁹. Der letzte Saarbrücker Fürst führte damit das Hauptwerk des Reformabsolutismus in Nassau-Saarbrücken, nämlich: die Verrechtlichungspolitik, die mit der nassau-usingischen Herrschaftsübernahme eingeleitet worden war, zu einem erfolgreichen Ende, ohne an der gottgegebenen Rechtfertigung seines Herrscheramtes etwas zu verändern. Er stellte seine Herrschaft - vor allem durch die CPO - auf eine neue, zweckrationale Grundlage und behielt gleichzeitig die traditionale Legitimation seines Herrschaftsanspruchs bei - darin lag die Ambivalenz, ja das Grunddilemma seiner Politik, die allein schon deswegen zum Scheitern verurteilt war²⁵⁰. Dieser Grundwiderspruch des aufgeklärten Reformabsolutismus wurde allerdings erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zu einem existentiellen Problem für die Herrschaft. Deswegen haben wir auch das - die aufgeklärte Reformpolitik natürlich generell kennzeichnende - Gegensatzpaar 'zwischen Gnade und Recht' für die Regierungszeit des letzten Saarbrücker Fürsten

²⁴⁷ Vgl. Koselleck, Studien, S.281f.

²⁴⁸ Vgl. das Generaldekret vom 20. Januar 1793: LA SB 22/4429, S.195-211; hier in dieser Überlieferung ist die Gottesgnadenformel im nachhinein gestrichen und durch 'Verordnung auf Beschwerden der Untertanen' ersetzt worden; da der gleiche Titel in Sittels Sammlung erscheint, ist anzunehmen, daß Sittel selbst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Streichung vorgenommen hat (Sammlung, S.135). Die Verbindung von Aufhebung der Leibeigenschaft und Festhalten am Gottesgnadentum war nichts Außergewöhnliches, so hob beispielsweise auch Karl Friedrich von Baden 1783 die Leibeigenschaft auf und pochte weiterhin auf das Gottesgnadentum, vgl. Birtsch, Idealtyp, bes. S.38f., hier allerdings als "Akt aufgeklärter Reformtätigkeit".

²⁴⁹ Vgl. hierzu neben der Weberschen Typenlehre auch die von Weber entwickelten 'Bestimmungsgründe' sozialen Handelns, die zwischen 'zweckrationalen' und 'traditionalen' Orientierungen oszillieren: Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S.12ff.

²⁵⁰ Vgl. allgem. zu diesem Grundwiderspruch des aufgeklärten Reformabsolutismus vor allem Aretin, Einleitung, S.11-51.